



Satzung

der Stadt Bad Säckingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Präambel

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat aufgrund von §§ 4 und 144 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zur GemO am 11.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Säckingen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Bad Säckingen unter der Adresse www.bad-saeckingen.de unter der Rubrik Aktuelles - „öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenlos im „Fachbereich 1 – Zentrale Dienste“ eingesehen werden und sind gegen Kostenersatz als Ausdruck zu erhalten oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile

dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung eingesehen werden können. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der genaue Ort und die Dauer der Einsichtnahme sind dabei anzugeben. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

§ 3

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durch Einrücken in den örtlichen Tageszeitungen

- Badische Zeitung
- Südkurier

durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall der Hindernisse zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Säckingen vom 27.01.1970 außer Kraft.

Bad Säckingen, den 11.04.2022

Alexander Guhl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Säckingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.